

# Die Frage nach der Gültigkeit der Priester- und Bischofsweihen nach dem Ritus von Papst Paul VI.

Geschrieben von Theo Stuss am 11. September 2004. Bereitgestellt von [Monarchieliga](#)

<a href="#">1. Aktualität der Frage.....</a>	<a href="#">1</a>
<a href="#">2. Präzisierung der Fragestellung.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">2.1. Materie und Form.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">2.2. Significatio ex adjunctis.....</a>	<a href="#">2</a>
<a href="#">2.3. Die Intention.....</a>	<a href="#">4</a>
<a href="#">3. Die Frage der Gültigkeit der Priesterweihen nach dem Ritus von Papst Paul VI.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">3.1. Materie und Form.....</a>	<a href="#">5</a>
<a href="#">3.2. Interpretatorische Zusätze.....</a>	<a href="#">6</a>
<a href="#">3.3. Die Intention.....</a>	<a href="#">8</a>
<a href="#">4. Die Frage der Gültigkeit der Bischofsweihe nach dem Ritus von Papst Paul VI.....</a>	<a href="#">10</a>
<a href="#">4.1. Materie und Form.....</a>	<a href="#">10</a>
<a href="#">4.2. Significatio ex adjunctis.....</a>	<a href="#">15</a>
<a href="#">4.3. Intention.....</a>	<a href="#">16</a>
<a href="#">5. Schlußfolgerung.....</a>	<a href="#">18</a>

## 1. Aktualität der Frage

Dadurch, daß seit einiger Zeit Priester der modernen Kirche zur Priesterbruderschaft St. Pius X. kommen, um sich dieser anzuschließen, hat die Frage nach der Gültigkeit der modernen Priester- und Bischofsweihen eine ganz unerwartete und neue Aktualität erhalten. Wie soll man sich diesen Priestern gegenüber verhalten? Ist Ihre Weihe zweifelsfrei als gültig anzusehen oder nicht? Diese Fragen stellen sich unwillkürlich, sobald man die Verantwortung für die Seelsorge, aber auch für die Weihehierarchie der Kirche bedenkt.

Eine einfache Parallelität beider Weiheriten scheint durch den jeweiligen Zusammenhang mit einer entsprechenden Theologie der Kirche und des Amtes schwer möglich zu sein. Darum ist die Frage nach der Gültigkeit der modernen Priester- bzw. Bischofsweihe meines Erachtens nur ein Teil eines Gesamtfragekomplexes. Die Frage nach der Erlaubtheit einer Weihe im neuen Ritus etwa würde sich unmittelbar anschließen, auch bei Gültigkeit der entsprechenden Weiheriten.

Näher betrachtet stellt diese Auseinandersetzung auch einen wesentlichen Aspekt des Selbstverständnisses der Tradition im Widerstand gegen das moderne Rom dar. Das kann auch gar nicht anders sein, da durch die Frage nach der Gültigkeit und Erlaubtheit dieser Weihen der Wurzelgrund der heiligen Kirche selbst betroffen ist, ihr sakramentales Fundament und damit die ganze ordentliche Gnadenvermittlung zur Rettung der Seelen. Diese Arbeit möchte darum ein Versuch sein, zu einem theologischen Urteil bezüglich der Gültigkeit der modernen Priester- und Bischofsweihen zu kommen.

## 2. Präzisierung der Fragestellung

### 2.1. Materie und Form

Die überlieferte katholische Lehre bezüglich der Substanz der Sakramente faßt Papst Pius XII. in der Apostolischen Konstitution *Sacramentum Ordinis* so zusammen:

„Die Kirche hat diese von Christus, dem Herrn, eingesetzten Sakramente auch nicht im Laufe der Zeiten durch andere Sakramente ersetzt oder ersetzen können, da, wie das Trienter Konzil lehrt, die sieben Sakramente des Neuen Bundes alle von Unserem Herrn Jesus Christus eingesetzt sind und der Kirche keine Vollmacht über das „Wesen der Sakramente“ zusteht, das heißt, über das, was nach dem Zeugnis der Quellen der göttlichen Offenbarung Christus, der Herr, selbst im sakramentalen Zeichen zu bewahren hieß.“

Die Substanz der Sakramente ist also das, „was nach dem Zeugnis der Quellen der göttlichen Offenbarung Christus, der Herr, selbst im sakramentalen Zeichen zu bewahren hieß.“ Es folgt daraus, daß die Kirche die Sakrament nur „im selben Sinn und Bedeutungsgehalt“ (*eodem sensu eademque sententia*) wie Christus vollziehen kann und darum die Wahrung der wesentlichen Form der Sakramente eine Hauptaufgabe des Lehramtes darstellt. Dementsprechend heißt es etwa im päpstlichen Krönungseid, dem *Indiculum Pontificis*:

„Ich gelobe, die Disziplin und den Ritus der Kirche, so wie ich sie vorgefunden und von meinen heiligen Vorgängern überliefert empfangen habe, unverletzt zu behüten und die Angelegenheiten der Kirche unvermindert zu bewahren und mich zu bemühen, daß sie unvermindert bewahrt werden; (Ich gelobe) nichts an der Tradition, die ich von meinen bewährtesten Vorgängern bewahrt empfangen habe, zu schmälern, zu ändern, oder irgendeine Neuerung zuzulassen.“

Beim Sakrament muß man verschiedene Momente unterscheiden.

Ein Sakrament ist „ein Zeichen für eine heilige Sache und die sichtbare Gestalt der unsichtbaren Gnade“ (vgl. DS 1639). Somit wird jedes Sakrament aus zwei Momenten konstituiert, durch einen äußeren sichtbaren Ritus und eine entsprechende vom Sakrament zu vermittelnde Heilsgnade. Oder wie Pius XII. es formuliert:

„Es ist aber allgemein bekannt, daß die Sakramente des Neuen Bundes als sinnfällige und wirksame Zeichen der unsichtbaren Gnade sowohl die Gnade, die sie bewirken, bezeichnen, als auch, die sie bezeichnen, bewirken müssen.“

Hierbei stehen wir vor einer zweiten Betrachtungsweise: Physisch gesehen besteht das Sakrament aus sichtbaren Zeichen, welches aus „Dingen“ (Sachen oder Handlungen) und „Worten“ zusammengesetzt ist, also aus „Materie und Form, worin das Wesen eines Sakramentes besteht“,<sup>1</sup> oder wie es der heilige Augustinus sagt: „*Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum, etiam ipsum tamquam visibile verbum.*“

Diese sichtbaren Zeichen gilt es zu betrachten, wenn man all die Veränderungen, welche im Laufe der Kirchengeschichte an den Sakramenten geschehen sind, beurteilen will.

### 2.2. Significatio ex adjunctis

Nicht nur Materie und Form können auf die Gültigkeit der Sakramente Einfluß haben, sondern auch interpretatorische Zusätze, welche den Sinn des Sakramentes weiter ausdeuten. Der heilige Thomas gibt den Grundsatz an, den es zu beachten gilt:

„Die Worte gehören zur Form des Sakramentes nach Maßgabe des bezeichneten Sinnes. Welche Worte man daher auch hinzufügen oder wegnehmen mag, wird dabei dem geforderten Sinn

---

<sup>1</sup> Vgl. DS 1671

nichts hinzugefügt oder von ihm weggenommen, so bleibt die Wesensart des Sakramentes bestehen.“

In demselben Artikel behandelt der heilige Thomas die Frage, ob man den Worten, aus denen die Form der Sakramente besteht, etwas beifügen dürfe. In der Antwort heißt es:

„Bei all diesen Änderungen, die in den Formen der Sakramente vorkommen können, sind zwei Dinge ins Auge zu fassen: Das eine betrifft den, der die Worte ausspricht ... Das andere, was zu beachten ist, betrifft den Bedeutungsgehalt der Worte. In den Sakramenten nämlich wirken die Worte gemäß dem Sinn, den sie ausdrücken. Deshalb muß man zusehen, ob eine solche Veränderung den geforderten Sinn der Worte aufhebt. Denn in diesem Fall wird offensichtlich die Wahrheit des Sakramentes vernichtet.“

Von der sakramentalen Form ist somit gefordert, daß sie das heilige Geschehen eindeutig benennt; denn es wird nur das bewirkt, was auch wirklich bezeichnet wird. Eine Veränderung darf also die „Wahrheit des Sakramentes“ nicht antasten. Der heilige Thomas weist nun darauf hin, daß dies – die Wahrheit des Sakramentes vernichten – in zweifacher Weise geschehen kann, nämlich durch Weglassen (*diminutio*) und durch Hinzufügen (*additio*).

Bezüglich der ersten Art erklärt er:

„Offenkundig ist es, daß der erforderte Sinn der Worte aufgehoben wird, wenn etwas von dem weggelassen wird, was zum Bestand der sakramentalen Form gehört, und daher wird das Sakrament dann nicht vollzogen.

Daher sagt denn auch Didymus in seinem Buch *Über den hl. Geist*: ‚Wenn einer so zu taufen versuchte, daß er auch nur einen der vorher genannten Namen wegließe, nämlich des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes, so taufe er ohne Vollzug [des Sakramentes].‘

Wenn aber etwas weggelassen werden sollte, was nicht zur Substanz der Form gehört, so hebt eine solche Verkürzung den erforderten Sinn der Worte nicht auf und folglich auch nicht den Vollzug des Sakraments. Wie etwa in der Form der Eucharistie ‚Denn das ist mein Leib‘ die Weglassung des ‚denn‘ den erforderten Wortsinn nicht aufhebt ...“

Im Hinblick auf die zweite Art der Veränderung, den Zusatz, fährt Thomas fort:

„Im Hinblick auf einen Zusatz kann ebenfalls etwas hinzugefügt werden, was den erforderten Sinn verdirbt: Z. B. wenn einer<sup>2</sup> sagte: ‚Ich taufe dich im Namen des größeren Vaters und des geringeren Sohnes‘, wie die Arianer taufte. Und daher hebt ein solcher Zusatz die Wahrheit des Sakramentes auf.

Wenn aber ein solcher Zusatz erfolgte, der den erforderten Sinn nicht aufhebt, dann wird die Wahrheit des Sakraments nicht beseitigt. Und es ist auch ohne Bedeutung, ob ein solcher Zusatz am Anfang, in der Mitte oder am Ende steht:

Wie z.B. wenn einer sagte: ‚Ich taufe dich im Namen des allmächtigen Vaters und seines eingeborenen Sohnes und des hl. Tröstergeistes‘, so wird das eine wahre Taufe sein.

Und ähnlich, wenn einer sagte: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes und die selige Jungfrau möge dir beistehen‘, so wird das eine wahre (gültige) Taufe sein.

Wenn einer aber sagte: ‚Ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes und der seligen Jungfrau Maria‘, so wäre das vielleicht keine Taufe; weil 1. Kor 1,13 gesagt wird: ‚Ist denn Paulus für euch gekreuzigt worden? oder seid ihr auf den Namen des Paulus getauft?‘ Das aber<sup>3</sup> ist sicher der Fall, wenn es so verstanden wird, als ob auf den Namen der seligen Jungfrau genau so getauft werde wie auf den Namen der Dreifaltigkeit, auf den die Taufe gespendet wird: ein solcher Sinn nämlich wäre dem wahren Glauben zuwider, und demzufolge würde er die Wahrheit des Sakramentes aufheben.

---

<sup>2</sup> in der Taufformel, d. Verf.

<sup>3</sup> die Ungültigkeit, d. Verf.

Wenn aber der Zusatz ‚und im Namen der seligen Jungfrau‘ verstanden wird, nicht als ob der Name der seligen Jungfrau etwas in der Taufe bewirkte, sondern daß ihre Fürbitte dem Getauften zugute kommen solle zur Bewahrung der Taufgnade, dann wird der Vollzug des Sakramentes nicht aufgehoben.“

Es ist besonders zu beachten, daß in dieser Art der Veränderung der Form durch Hinzufügung die Begriffe „Wesen“ und „Bestand“ der Form einen etwas anderen, weiteren Sinn annehmen, als bei der ersten Art der Veränderung durch Weglassen. An einer anderen Stelle spricht der heilige Thomas auch von ‚forma conveniens‘, „angemessener Form“. In diesem umfassenden Sinne gilt: Wesentlich zur Form gehörig (de substantia, essentia, necessitate formae) heißen die Worte, die das sakramentale Geschehen (als die *res significata*) sowohl unmittelbar bezeichnen als auch in seinen Wesenseigenschaften (*proprietaes*) ausdrücklich und thematisch weiterbestimmen, welche also die (im ersten Sinn) wesentliche Form im selben Sinn und Gedankeninhalt (*eodem sensu eademque sententia*) explizieren.

Erst die Betrachtung der interpretatorischen Zusätze einer sakramentalen Form kann also zu einem ausreichenden Urteil darüber führen, ob die Sakramente gültig sind oder nicht.

### 2.3. Die Intention

Die Intention des Spenders ist die subjektive Seite der Sakramente. Dennoch muß es einen objektiven Aspekt geben, nach welchem die Intention beurteilt werden kann. Diese drückt sich bei den Sakramenten zunächst unmittelbar durch den jeweils verwendeten Ritus aus. Der heilige Thomas lehrt:

„Das eine betrifft den, der die Worte ausspricht, sofern dessen Absicht zum Sakrament erfordert wird. Hat er die Absicht, durch derlei Zusatz oder Kürzung einen anderen Ritus einzuführen, der nicht von der Kirche angenommen ist, so scheint das Sakrament nicht zustande zu kommen, weil es nicht klar ist, ob er beabsichtigt, das zu tun, was die Kirche tut.“

Der heilige Thomas verbindet also die Intention bei der Spendung eines Sakramentes sehr eng mit dem Vollzug des entsprechenden katholischen Ritus. Einen anderen Ritus einzuführen bedeutet nach ihm, eine andere Intention zu haben als die Kirche, wodurch das Sakrament nicht mehr zustande zu kommen scheint.

In demselben Sinne zeigt Leo XIII. in *Apostolicae curae caritatis* den Zusammenhang von Intention und Ritus auf:

„Über die Gesinnung oder die Absicht urteilt die Kirche nicht, da diese ja an sich etwas Innerliches ist; insofern sie aber geäußert wird, muß sie über diese urteilen. Wenn nun aber jemand, um ein Sakrament zu vollziehen und zu spenden, ernsthaft und ordnungsgemäß die gebührende Materie und Form angewandt hat, so nimmt man eben deshalb von ihm an, er habe offenbar das zu tun beabsichtigt, was die Kirche tut. Auf diesen Grundsatz stützt sich nun die Lehre, die festhält, daß es sich selbst dann wahrhaft um ein Sakrament handelt, wenn es durch den Dienst eines häretischen oder nicht getauften Menschen - sofern nur nach dem katholischen Ritus - gespendet wird.

Wenn dagegen der Ritus verändert wird in der offenkundigen Absicht, einen anderen, von der Kirche nicht anerkannten einzuführen und das zurückzuweisen, was die Kirche tut und was aufgrund der Einsetzung Christi zur Natur des Sakramentes gehört, dann ist es klar, daß nicht nur die für das Sakrament notwendige Absicht fehlt, sondern sogar eine dem Sakrament entgegengesetzte und widerstreitende Absicht vorliegt.“ (Meine Kursive)

Es besteht also ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Ritus und Intention; die katholische Kirche will, daß ein Sakrament im entsprechenden katholischen Ritus gespendet wird. Die Bereitschaft einen bestimmten Ritus zu vollziehen, schließt immer

eine gewisse Identifizierung mit der Theologie dieses Ritus mit ein. Daraus ergibt sich negativ gesehen eine gewisse innere Notwendigkeit für einen Andersglaubenden, sich einen anderen, der eigenen Intention entsprechenden Ritus zu formen. Dies mag in der Praxis zuweilen längere Zeit in Anspruch nehmen, aber immer läßt sich im Laufe der Kirchengeschichte diese Wahrheit nachweisen: alle Sekten haben sich ihre eigenen Riten geschaffen. So gesehen ist die Intention nicht rein subjektiver Art, sondern findet unmittelbar im jeweiligen Ritus ihren ersten, greifbaren Ausdruck.

Wobei es natürlich immer auch sein kann, daß die Intention dem Ritus widerspricht. Dies kann aber nur durch ein persönliches Zeugnis des Spenders festgestellt werden.<sup>4</sup>

## 3. Die Frage der Gültigkeit der Priesterweihen nach dem Ritus von Papst Paul VI.

### 3.1. Materie und Form

Da die Materie - die Handauflegung - sich in den neuen Riten nicht geändert hat, gilt unsere Untersuchung nur der Form.

Gemäß der Konstitution „Sacramentum ordinis“ vom 30.11.47 sind die wesentlichen Worte der Form bei der Priesterweihe folgende:

„Da, quaesumus, omnipotens Pater, in hunc famulum tuum Presbyterii dignitatem; innova in visceribus eius spiritum sanctitatis, ut acceptum a Te, Deus, secundi meriti munus obtineat censuramque morum exemplo suae conversationis insinuet.“

Die Änderung des neuen Ritus nach Paul VI. bezüglich der Form gegenüber den von Pius XII. festgelegten betrifft „nur“ ein Wort. Das Bindewort „ut“ wurde im neuen Ritus weggelassen. Wenn auch durch dieses Weglassen der kausale Zusammenhang zwischen der Ausgießung des Heiligen Geistes und der Verleihung des Priesteramtes nicht mehr zum Ausdruck kommt, kann es wohl rein materiell zunächst dennoch so beurteilt werden, wie das Weglassen des „denn“ bei den Wandlungsworten von Thomas von Aquin beurteilt wird:

„Wenn aber etwas weggelassen werden sollte, was nicht zur Substanz der Form gehört, so hebt eine solche Verkürzung den erforderlichen Sinn der Worte nicht auf und folglich auch nicht den Vollzug des Sakraments. Wie etwa in der Form der Eucharistie ‚Denn das ist mein Leib‘ die Weglassung des ‚denn‘ den erforderlichen Wortsinn nicht aufhebt.“

Eine weiterführende Frage wäre freilich die nach dem Grund dieses Weglassens. Aber dies gehört sodann nicht mehr zur Frage nach der Form, sondern zum nächsten Abschnitt.

In den landessprachlichen „Übersetzungen“, welche ja für die jeweilige Weihe entscheidend sind, kann es durchaus zu weiteren Änderungen kommen, weshalb der benützte landessprachliche Ritus eigens kritisch geprüft werden müßte. Die deutsche Version des Weihegebets ist folgende:

#### 3. Das Weihegebet

Die Weihelikandidaten knien vor dem Bischof, er breitet die Hände über sie aus und spricht das Weihegebet:

Steh uns bei, Herr, heiliger Vater, allmächtiger, ewiger Gott. Du gibst der Kirche ihre Ordnung, du verteilst ihre Dienste und Ämter. Du entfaltest die Schöpfung und gibst ihr Bestand, durch dich erhebt sich die Welt des Geistes nach weise geregelter Ordnung. So haben sich auch die beiden Stufen des priesterlichen Amtes und der Dienst der Leviten in heiligen Zeichen entfaltet.

---

<sup>4</sup> Vgl. S. Th. III 64, 10

Denn du berufst Hohepriester zur Leitung deines Volkes und Männer einer zweiten Stufe zur Hilfe beim gemeinsamen Werk.

Im Alten Bund hast du den siebenzig Ältesten den Geist des Mose mitgeteilt, so daß er in der Wüste das zahlreiche Volk leichter zu führen vermochte. Du hast den Söhnen Aarons Anteil gegeben an der Würde ihres Vaters, damit die Zahl der Priester ausreiche für den ständigen Dienst und die täglichen Opfer. Im Neuen Bund hast du das Vorbild des Alten Bundes erfüllt und den Aposteln Lehrer des Glaubens zugesellt, auf der ganzen Welt die Frohe Botschaft zu verkünden.

Darum bitten wir dich, Herr, gib auch uns solche Helfer; denn mehr noch als die Apostel bedürfen wir der Hilfe in unserer Schwachheit. Allmächtiger Gott, wir bitten dich: gib deinen Knechten die priesterliche Würde. Erneure in ihnen den Geist der Heiligkeit. Gib, o Gott, daß sie festhalten an dem Amt, das sie aus deiner Hand empfangen; ihr Leben sei für alle Ansporn und Richtschnur. Uns Bischöfen seien sie treffliche Helfer, damit das Evangelium bis an die Enden der Erde gelange und alle Menschen sich in Christus zur heiligen Gemeinde Gottes vereinen. Durch unsern Herrn Jesus Christus, deinen Sohn, der mit dir lebt und herrscht in der Einheit des Heiligen Geistes, Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Alle: Amen.“

### 3.2. Interpretatorische Zusätze

Die Form des Sakramentes steht nicht isoliert und unabhängig im Ritus, sondern sie erfährt eine erweiternde Deutung durch den ganzen Ritus. So wird im früheren Ritus das Priestertum von den verschiedensten Seiten her benannt und ausgedeutet, wodurch ein sehr reiches Bild des Priestertums entsteht, das mit großer Klarheit die Lehre der Kirche über das Priestertum wiedergibt. Diese begleitenden Riten sind die Salbung der Hände, die Darreichung der Geräte und die Entfaltung des Meßgewandes. Wenn auch diese Riten nicht wesentlich für die Gültigkeit des Sakramentes sind, können sie dennoch nicht unwichtig genannt werden, da eine möglichst umfassende Darstellung des jeweiligen Weihecharakters für den Glauben klärend und stärkend ist. Darum stellt es ein wahres Bedürfnis der heiligen Kirche dar, in den Riten die Wahrheit des Glaubens nicht nur kurz anzusprechen, sondern reich auszufalten.

Die Bedeutung des gesamten Ritus für die Gültigkeit des Sakramentes wird oft zu wenig beachtet, da an sich allein durch Materie und Form das Sakrament zustande kommt. Der heilige Thomas weist aber darauf hin, wie in 2.2. kurz dargestellt, daß durch Hinzufügung oder durch Weglassen von bestimmten Teilen, das Sakrament ungültig werden kann, selbst wenn Materie und Form vollständig wären.

In dem Brief „Apostolicae curae et caritatis“ führt uns Leo XIII. einen exemplarischen Fall vor Augen, bei welchem durch Hinzufügung und Weglassung von Teilen des Ritus dieser ungültig wurde. Folgen wir seiner Argumentation, um daraus für unsere Frage der Gültigkeit der neuen Weiheriten eine klare Urteilsbasis zu gewinnen.

Der Papst schreibt:

„Für die rechte und vollständige Bewertung des anglikanischen Ordinale aber ist außer dem an einigen seiner Teile Gerügten sicherlich nichts so wichtig, wie aufrichtig zu erwägen, unter welchen Umständen es geschaffen und öffentlich in Kraft gesetzt wurde. Es wäre zu weitläufig, dies im einzelnen zu verfolgen, und es ist auch nicht notwendig: denn die Geschichte jener Zeit lehrt deutlich genug, welcher Gesinnung gegenüber der katholischen Kirche die Verfasser des Ordinale waren, welche Förderer sie von andersgläubigen Sekten herbeiholten, worauf sie schließlich ihre Pläne bezogen.

In der Tat wohl wissend, welche unzertrennliche Verbindung zwischen Glaube und Kult, zwischen Regel des Glaubens und Regel des Gebetes besteht, wandelten sie die Ordnung der Liturgie - und zwar unter dem Anschein, ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen - auf

vielfältige Weise zu den Irrtümern der Neuerer ab. Deshalb gibt es im ganzen Ordinale nicht nur keine offene Erwähnung des Opfers, der Konsekration, des Priestertums oder der Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen, sondern es wurden sogar alle Spuren dieser Dinge, die in den nicht völlig verworfenen Gebeten des katholischen Ritus übrig blieben, vorsätzlich ausgemerzt und vernichtet, was wir oben berührten.

Der ursprüngliche Charakter und der Geist des Ordinale wird so durch sich offenbar, wie sie reden. Da es aber diesen Fehler von Anfang an mitführte, konnte es, wenn es für die Anwendung bei Weihen in keiner Weise gültig sein konnte, künftig im Laufe der Zeiten, da es so beschaffen blieb, keinesfalls gültig sein. Und diejenigen handelten vergeblich, die von den Zeiten Karls I. an versuchten, etwas vom Opfer und vom Priestertum aufzunehmen, wonach ein Zusatz zum Ordinale gemacht wurde; und ebenso vergeblich bemüht sich jener nicht so große Teil der Anglikaner, der sich in jüngerer Zeit zusammenfand und meint, dieses Ordinale könne in einem gesunden und rechten Sinne verstanden und auf ihn hingeführt werden.

Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, weil, wenn sich auch einige Worte im anglikanischen Ordinale, wie es jetzt der Fall ist, zweideutig darbieten, diese dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, in dem ja, wie wir gesehen haben, das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, hat das „Empfange den Heiligen Geist“, den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, keinen Bestand mehr; und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters“ bzw. „des Bischofs“ und ähnliche, die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat, haben keinen Bestand.“<sup>5</sup>

Papst Leo XIII. betont zunächst, wie wichtig es ist, die Umstände einer Entwicklung zu betrachten, um ihr Ziel, ihre eigentliche Absicht erkennen zu können. Immer geht es den Neuerern um Veränderungen, die aus dem falschen Glauben hervorgehen; denn es besteht eine unzertrennliche Verbindung zwischen dem Gesetz des Glaubens und dem Gesetz des Betens.

Die Neuerer finden sich schnell zusammen und fördern einander in ihrem Bemühen, ihre eigenen Ideen durchzusetzen. Dabei ist es ein oft verwandtes Alibi, mit dem man die eigentliche Absicht verbergen möchte, daß man sagt, man wolle die ursprüngliche Gestalt wieder herstellen. Klares Anzeichen für den Geist der Änderung sind die Eliminierung klarer katholischer Inhalte, wie in unserem Fall des Opfers, der Konsekration, des Priestertums mit seiner Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen. Diese wurden vorsätzlich ausgemerzt, um die neue Lehre einführen zu können.

Wenn dies einmal geschehen ist, bemüht man sich vergebens, den neuen Ritus im katholischen Sinne auszulegen, weil die Worte, die sich eventuell dafür anbieten würden, da sie zweideutig sind, „dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, in dem ja, wie wir gesehen haben, das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, hat das „Empfange den Heiligen Geist“, den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, keinen Bestand mehr“!

Leo XIII. macht in seiner Argumentation deutlich, welche Bedeutung dem Gesamtritus in der Interpretation des Sakramentes zukommt, wie wichtig also auch die interpretatorischen Zusätze für die Gültigkeit des Ritus sein können! Der ganze Ritus nimmt nach Leo XIII. einen anderen Sinn an, sobald man ihn in den Rahmen eines irrigen Glaubens stellt. „Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, weil, wenn sich auch einige Worte im anglikanischen Ordinale, wie es jetzt

---

<sup>5</sup> DH 3317a – 3317b

der Fall ist, zweideutig dar bieten, diese den-noch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben.“

Wir wollen nun diese Einsicht auf den Ritus der Priesterweihe nach Paul VI. anzuwenden suchen. Es wurde schon festgestellt, daß von der Form allein her, die Gültigkeit dieses Ritus nicht in Zweifel steht. Betrachtet man jedoch den gesamten Ritus, so bemerkt man genau dasselbe, was Leo XIII. dem anglikanischen Ritus vorwirft: Es gibt im Ritus „keine offene Erwähnung des Opfers, der Konsekration, des Priestertums oder der Vollmacht, zu konsekrieren und das Opfer darzubringen.“

Im deutschen Ritus kommt zwar der Begriff des Opfers mehrmals vor, dabei wird jedoch niemals der Sühnecharakter dieses Opfers erwähnt. Zudem wird im ganzen Ritus die Vollmacht zur Konsekration nicht ein einziges Mal erwähnt!

Dahingegen wird in der Enzyklika Pius XI. „Ad catholici sacerdotii“ noch ausdrücklich bekräftigt:

„Die wesentliche Vollmacht des Priesters besteht im Konsekrieren, Opfern und im Spenden des Leibes und Blutes Christi; und seine sekundären und ergänzenden Gewalten bestehen in der Sündenvergebung und dem Predigen des Wortes Gottes.“

Im neuen Ritus für die Priesterweihe sind alle klaren Aussagen, welche diese wesentlichen Vollmachten des Priesters ausdrücken, gestrichen worden. An deren Stelle ist ein anderer Gedanke getreten, welcher dem alten Ritus ganz fremd war, der des Vorstehers. Bei der Musteransprache sagt der Bischof über die priesterlichen Aufgaben:

„Christus, dem ewigen Hohenpriester gleichgestaltet und den Bischöfen als Helfer im Priesteramt verbunden, werden diese zu Priestern des Neuen Bundes geweiht, damit sie das Evangelium verkünden, das Volk Gottes leiten und dem Gottesdienst vorstehen, vor allem beim Opfer des Herrn“.

Soll an dieser Stelle vielleicht definiert werden, was unter Priestertum und Opfer im Rahmen dieses Ritus zu verstehen ist? Nämlich: der Priester soll „dem Gottesdienst vorstehen, vor allem beim Opfer des Herrn“! Diese Aussage wirft ein bezeichnendes Licht auf die Auffassung vom Priestertum im neuen Ritus.

Etwas weiter in der Musteransprache wird das Priesteramt sodann noch genauer, wie folgt, beschrieben:

„Ebenso habt ihr teil am Priesteramt Christi, um die Menschen zu heiligen. Denn durch euren Dienst wird das geistliche Opfer der Gläubigen vollendet in Einheit mit dem Opfer Christi, das durch eure Hände, zusammen mit den Gläubigen, bei der heiligen Eucharistie vergegenwärtigt wird. Erkennt also, was ihr tut; ahmt nach, was ihr vollzieht; da ihr das Mysterium des Todes Christi und seiner Auferstehung begeht, müht euch, alles Böse in euch zu überwinden und im neuen Leben zu wandeln.“

Ein Protestant dürfte keine allzu großen Schwierigkeiten haben, diese Formulierung zu akzeptieren. Auch ein protestantischer Kult-vorsteher, kann bei der heiligen Eucharistie das Opfer Christi durch seine Hände, zusammen mit den Gläubigen, vergegenwärtigen. Bedenkt man zudem noch, daß an allen Stellen, bei denen es um die Tätigkeiten des Priesters geht, die Verkündigung des Wortes zuerst genannt wird, verstärkt sich der Eindruck einer protestantisierten Theologie des Priestertums noch mehr und die Parallele zum anglikanischen Ordinale wird noch auffälliger.

### 3.3. Die Intention

Befaßt man sich mit der Intention, welche sich, wie wir gesehen haben, zunächst in den neuen Weiheriten ausdrückt, stellt sich allem voran eine ganz grundlegende Frage: Warum hat man überhaupt, nachdem Pius XII. am 30.11.1947 Materie und Form des

Weihesakramentes endgültig festgelegt hatte, noch einmal einen neuen Ritus erstellt? Gibt es vom katholischen Denken her irgendeinen einsichtigen Grund, der es notwendig machen könnte, einen seit uralter Zeit verwendeten, durch das höchste Lehramt der heiligen Kirche ausdrücklich bestätigten Ritus zu ändern? Oder noch deutlicher gefragt, nochmals zu ändern?

Man kann diese Frage nur aus den Umständen heraus beantworten, wie es Leo XIII. bezüglich der anglikanischen Weihen feststellt. Diese erklären nämlich, aus welchen Beweggründen man zu diesen Änderungen kommt. Letztlich kann nur ein Beweggrund für die Forderung nach einer Änderung der Riten bei den Sakramenten festgestellt werden, nämlich eine neue Theologie! Aus diesem Grunde wurden zu allen Zeiten von der Kirche die Häretiker als Neuerer bezeichnet.

Wie bei den Anglikanern haben auch beim Ritus Pauls VI. Förderer von andersgläubigen Sekten mitgearbeitet. Sechs Mitglieder protestantischer Sekten waren nicht nur als Beobachter eingeladen, sondern haben auch bei der Gestaltung des Ritus aktiv mitgearbeitet. Mgr. Baum schrieb 1967: „Sie sind hier nicht nur als bloße Beobachter, sondern eher als Experten; und sie nehmen aktiv an den Diskussionen über die liturgische Erneuerung teil.“ Der Anglikaner Jasper erklärte, über diese Tatsache offensichtlich selber überrascht, 1977: „Wir waren tatsächlich bevollmächtigt zu kommentieren, zu kritisieren und Vorschläge zu machen.“

Auch die weitere Feststellung Leos XIII. bezüglich der Anglikaner trifft zu, daß die Neuerer ihr eigentliches Ziel für die Veränderung der Liturgie unter dem Vorwand zu verschleiern suchen, „ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen“.

In der Apostolischen Konstitution über das Weihesakrament „Pontificalis Romani recognitio“ schreibt Paul VI. selber:

„Bei der Überarbeitung des Ritus mußte manches hinzugefügt, ausgelassen oder verändert werden, um die Texte getreu den alten Vorlagen wiederherzustellen ...“.

Bedenkt man, was diese alten Vorlagen waren und was man daraus gemacht hat, kann man Leo XIII. nur recht geben:

„In der Tat wohl wissend, welche unzertrennliche Verbindung zwischen Glaube und Kult, zwischen Regel des Glaubens und Regel des Gebetes besteht, wandelten sie die Ordnung der Liturgie - und zwar unter dem Anschein, ihre ursprüngliche Gestalt wiederherzustellen - auf vielfältige Weise zu den Irrtümern der Neuerer ab.“

Nur eine neue, eine andere, nicht-katholische Theologie fordert Änderungen solcher Art in diesen heiligsten Gütern der Kirche. Und daß in der nachkonziliaren Kirche Neuerer am Werk waren und sind, wird niemand bezweifeln; es kann nicht der Sinn dieser Arbeit sein, dies hier eingehender zu belegen. Mir persönlich scheint, allein die Tatsache, daß man alle (!) Riten der Sakramente am grünen Tisch erneuert hat, sei ein eindeutiges und signifikantes Zeichen für die dahinterstehende Intention der Neuerer! Dieses Geschehen ist meines Wissens einmalig in der ganzen Kirchengeschichte. Es ist nicht zu vergleichen mit der Restaurierung der Riten nach dem Tridentinischen Konzil, sondern vielmehr mit der Neuschaffung der Riten im Anglikanismus.

Kann man Kardinal Siris folgende Frage *mutatis mutandis* nicht in gleicher Weise auch bezüglich der Priesterweihe nach dem Ritus von Paul VI. stellen: „Werden die Priester, die die traditionelle Ausbildung nicht mehr erhalten haben (was in nächster Zukunft der Fall sein wird) und sich, um „das zu tun, was die Kirche tut,“ auf den *Novus Ordo* verlassen, gültig konsekrieren? Man darf daran zweifeln.“?

Oder Leo XIII.:

„Wenn dagegen der Ritus verändert wird in der offenkundigen Absicht, einen anderen, von der Kirche nicht anerkannten einzuführen und das zurückzuweisen, was die Kirche tut und was aufgrund der Einsetzung Christi zur Natur des Sakramentes gehört, dann ist es klar, daß nicht nur die für das Sakrament notwendige Absicht fehlt, sondern sogar eine dem Sakrament entgegengesetzte und widerstrebende Absicht vorliegt.“

## 4. Die Frage der Gültigkeit der Bischofweihe nach dem Ritus von Papst Paul VI.

### 4.1. Materie und Form

Anders als bei der Priesterweihe, wurde bei der Bischofsweihe auch die Form entscheidend geändert. In seiner Apostolischen Konstitution „Pontificalis Romani“, durch welche die neuen Weiheriten promulgiert wurden, erklärt Paul VI.:

„Diese Worte sind durch mehrere bedeutende Lehraussagen über die apostolische Sukzession der Bischöfe und über ihre Aufgaben und Pflichten zu ergänzen. Diese Aufgaben sind zwar schon in den bislang geltenden Texten der Bischofsweihe enthalten, aber sie sollten besser und genauer zum Ausdruck gebracht werden.

Aus diesem Grund erschien es angebracht, aus alten Quellen das Weihegebet zu übernehmen, das, sich in der sogenannten „Traditio Apostolica des Hippolyt von Rom“, einer Schrift vom Anfang des 3. Jahrhunderts, findet. Zu einem großen Teil wird dieses Gebet noch heute in der Weiheliturgie der Kopten und der Westsyrer verwendet. So wird in der Weihehandlung selbst die Einheit der östlichen und der westlichen Tradition hinsichtlich des apostolischen Amtes der Bischöfe bezeugt.“

Die sogenannte „Apostolischen Überlieferung“ von Hippolyt ist nun aber ein zusammengesetztes Dokument, das seine Entstehung zweifelhaften Quellen verdankt, wobei es keinerlei Beweise dafür gibt, daß es wirklich jemals für die Weihe eines Bischofs verwendet wurde. Zudem hat Hippolyt seine „Apostolische Überlieferung“ zu der Zeit geschrieben, als er sich in einem Schisma mit der Kirche befand und zwar vermutlich, um für diese seine schismatische Sekte ein Weiheformular zu haben.

Da Hippolyt äußerst konservativ war - er lehnte die Lockerung der rechtmäßigen Kirchengesetze ab, insbesondere derjenigen, die mit der Sündenvergebung und Wiedenzulassung zur Kommunion jener Christen zusammenhängen, die in Zeiten der Verfolgung den römischen Göttern geopfert hatten -, nimmt man an, daß er die damals verwendeten Riten beibehielt; das ist jedoch keineswegs sicher.

Hippolyt schrieb in griechischer Sprache; als die römische Kirche später fast ausschließlich die lateinische Sprache verwendete, gerieten seine Werke für alle praktischen Zwecke im Westen in Vergessenheit. Die „Apostolische Überlieferung“ wurde im Jahre 1691 von Job Ludolf in Äthiopien wiederentdeckt. Durch das Studium koptischer Dokumente kam 1848 eine weitere Fassung dieses Werks ans Licht. Noch später fand man eine sahidische Version und danach, um das Jahr 1900, kam eine lateinische Übersetzung aus dem Griechischen aus dem sechsten Jahrhundert zum Vorschein. Keine dieser Fassungen war vollständig; deshalb mußten die Gelehrten die verschiedenen Teile „rekonstruieren“, um ein relativ zusammenhängendes Dokument herzustellen.

Das Weihegebet, wie es die Gelehrten rekonstruiert haben, lautet:

„Gott, Vater unseres Herrn Jesus Christus, Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes, der Du in der Höhe wohnst, aber dennoch Achtung vor dem Niedrigen hast, der Du alle Dinge kennst schon bevor sie geschehen. Du hast die Grenzen Deiner Kirche durch die Worte Deiner Gnade

festgelegt und von Anbeginn an das rechtschaffene Geschlecht Abrahams vorherbestimmt. Du hast sie zu Fürsten und Priestern gemacht und Dein Heiligtum nicht ohne Priester gelassen. Du hast unter ihnen den von Dir Auserwählten verherrlicht.

Gieße nun aus die Kraft, die von Dir ausgeht, den Geist der Führung (griechische Fassung) ..., den Du Deinem geliebten Diener (griechische, aber nicht lateinische Fassung) Jesus Christus, gegeben hast, den er Seinen heiligen Aposteln schenkte (lateinische Fassung) , ... die die Kirche an allen Orten gründeten, die Kirche, die Du geheiligt hast, Deinem Namen zum Lobpreis und Ruhm ohne Ende. Du, der Du die Herzen aller Menschen kennst, schenke diesem Deinen Diener, den Du zum Bischof erwählt hast, die Gabe (Deine heilige Herde zu weiden, in einigen Fassungen), als Dein untadeliger Hoherpriester Dir Tag und Nacht zu dienen, Dein Angesicht unaufhörlich zu versöhnen und Dir die (Opfer?)Gaben der heiligen Kirche darzubringen.

Durch den Geist des Hohenpriestertums schenke ihm die Autorität, Deinem Gebot entsprechend, Sünden zu vergeben, Deinem Grundsatz entsprechend, die Aufgaben (in der Kirche) zu übertragen, jedes Band zu lösen entsprechend der Autorität, die Du Deinen Aposteln verliehen hast, Dir mit Sanftmut und reinem Herzen zu gefallen und Dir lieblichen Wohlgeruch darzubringen. Durch Deinen Diener, unseren Herrn Jesus Christus, sei verherrlicht ... und mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche jetzt und immerdar. Amen (griechische Fassung).“

Das Weihegebet Pauls VI.:

Der Hauptzelebrant breitet die Hände aus und spricht, während der Erwählte vor ihm kniet, das Weihegebet.

Hauptzelebrant:

Wir preisen dich, Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus, Vater des Erbarmens und Gott allen Trostes. Du wohnst in der Höhe und schaust doch voll Güte herab auf die Niedrigen; du kennst alle Wesen, noch bevor sie entstehen. Durch das Wort deiner Gnade hast du der Kirche ihre Ordnung gegeben. Von Anfang an hast du das heilige Volk der Kinder Abrahams auserwählt; du hast Vorsteher und Priester eingesetzt und dein Heiligtum nie ohne Diener gelassen. Du wolltest verherrlicht sein von Anbeginn der Welt in denen, die du erwählt hast.

So bitten wir dich:

Alle bei der Weihe mitwirkenden Bischöfe sprechen den folgenden Teil des Weihegebetes, jedoch mit leiser Stimme, so daß die Stimme des Hauptzelebranten deutlich vernehmbar ist; dabei halten sie die Hände gefaltet. Der Hauptzelebrant hält die Hände ausgebreitet.

Hauptzelebrant und konzelebrierende Bischöfe:

Gieße jetzt aus über deinen Diener, den du erwählt hast, die Kraft, die von dir ausgeht, den Geist der Leitung. Ihn hast du deinem geliebten Sohn Jesus Christus gegeben, und er hat ihn den Aposteln verliehen. Sie haben die Kirche an den einzelnen Orten gegründet als dein Heiligtum, zur Ehre und zum unaufhörlichen Lob deines Namens.

Den weiteren Teil des Gebetes spricht der Hauptzelebrant allein.

Hauptzelebrant:

Du, Vater, kennst die Herzen und hast deinen Diener zum Bischofsamt berufen. Gib ihm die Gnade, dein heiliges Volk zu leiten und dir als Hoherpriester bei Tag und Nacht ohne Tadel zu dienen. Unermüdet erlebe er dein Erbarmen und bringe dir die Gaben deiner Kirche dar. Verleihe ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes die hohepriesterliche Vollmacht, in deinem Namen Sünden zu vergeben. Er verteile die Ämter nach deinem Willen und löse, was gebunden ist, in der Vollmacht, die du den Aposteln gegeben hast. Schenke ihm ein lauterer und gütiges Herz, damit sein Leben ein Opfer sei, das dir wohlgefällt durch unsern Herrn Jesus Christus. Durch ihn ist dir mit dem Heiligen Geist in der heiligen Kirche alle Herrlichkeit und Macht und Ehre jetzt und in Ewigkeit.

Alle:

Amen.

Bei einem Vergleich sieht man, beide Fassungen entsprechen sich bis auf kleine sprachliche Abweichungen in etwa. Man hat also im Großen und Ganzen die Hippolytform übernommen.

Es stellt sich nun die Frage: Bringt diese Form des Sakramentes (kursiv gedruckter Text) mit genügender Klarheit die katholische Lehre vom katholischen Bischof zum Ausdruck? Da die Materie des Sakramentes, die Handauflegung, verschiedene Deutungen zuläßt, muß durch die Form die Bedeutung der sakramentalen Handlung eindeutig benannt werden.<sup>6</sup>

Das Konzil von Trient nennt die wesentlichen Eigenschaften des Bischofs in der 23. Sitzung Kap. 4:

„Daher erklärt das heilige Konzil, daß außer den übrigen kirchlichen Graden hauptsächlich die Bischöfe, die auf die Stelle der Apostel nachgerückt sind, zu dieser hierarchischen Ordnung gehören, daß sie (wie derselbe Apostel sagt) vom Heiligen Geist eingesetzt sind, „die Kirche Gottes zu lenken“ [Apg 20,28], daß sie höher stehen als die Priester und das Sakrament der Firmung spenden, Diener der Kirche weihen und die meisten anderen Dinge selbst vollziehen können, zu deren Verrichtung die übrigen mit einer niedrigeren Weihe keine Vollmacht haben [Kan. 7].“

Entsprechend ist auch im alten Ritus der Bischofsweihe die geistige Vollmacht, die „potestas spiritualis“, deutlich angegeben, indem er die spezifischen Aufgaben des bischöflichen Amtes aufzählt: „Episcopum oportet iudicare, interpretari, consecrare, ordinare, offerre, baptizare et confirmare.“ („Der Bischof muß richten, auslegen, die Bischofs- und Priesterweihe erteilen, opfern, taufen und die Firmung spenden.“) Unter den angeführten Aufgaben des Bischofs sind die besonderen Unterschiede in den Vollmachten, die die eines normalen Priesters übersteigen, eindeutig angegeben, insbesondere die Vollmachten, Priester zu weihen und die Konsekration eines neuen Bischofs zur Sicherung der apostolischen Sukzession und der Kirche (als der geheiligten Einrichtung für das Seelenheil der Gläubigen) vorzunehmen. Dementsprechend lautet die von Pius XII. in „Sakramentum Ordinis“ festgelegte Form dieses Sakramentes:

„Die Form aber besteht in den Worten der „Präfation“, von denen die folgenden wesentlich und deshalb zur Gültigkeit erforderlich sind: „Vollende in deinem Priester die Fülle deines Dienstes und heilige den mit den Kostbarkeiten der ganzen Verherrlichung Ausgestatteten mit dem Tau himmlischen Salböl“. ...“ (DH 3860) In dieser Form liegt die Bezeichnung der Wirkung offenkundig in den Worten „*summa ministerii tui*“ – „die Fülle deines Dienstes“, also die Zusammenfassung, die Vollgewalt im Dienste Christi.

Noch besser gibt man „*ministerium*“ als Dienstant wieder, weswegen dann sehr klar auf das Bischofsamt als die Summe der priesterlichen Vollmachten verwiesen wird. Die weiteren Kennzeichnungen sind eher poetischer Natur, jedoch ebenfalls auf die Bischofsweihe zu beziehen. „*glorificatio*“ benennt die Fülle der Amtsausstattung, dasselbe kann man von „dem Tau himmlischen Salböl“ sagen, wobei dies eine sehr allgemein gehaltene Redeweise ist, die sich auch bei anderen Salbungen durchaus verwenden ließe.

Die von Paul VI. aus dem Weihegebet des Hippolyt genommene Form bezeichnet den zu Weihenden mit dem Begriff „*spiritus principalis*“. Das Konzil von Trient sagt von den Bischöfen: „...daß sie (wie derselbe Apostel sagt) vom Heiligen Geist eingesetzt sind, „die Kirche Gottes zu lenken“.“ Daraus könnte man nun schlußfolgern, daß, da in der

---

<sup>6</sup> Generika

Form von Paul VI. eindeutig gesagt sei, der Weiehekandidat werde mit dem „Geist der Führung“ ausgestattet, dieser auch zum Bischof geweiht wird.

Aber es gilt zu klären, ob diese Schlußfolgerung wirklich zwingend ist, d.h. notwendig gegeben.

Diese Schlußfolgerung wäre nur dann als eindeutig anzusehen, wenn mit dem „Geist der Führung“ ein Merkmal gegeben wäre, das für sich allein das Wesen eines Bischofs beschreibt. Wenn dies so wäre, dann besäße jeder Bischof notwendiger Weise den „Geist der Führung“ und würde durch diese Benennung zum Bischof geweiht. Konkret gesprochen: Die Jurisdiktionsgewalt wäre unlösbar mit der Weihegewalt verbunden.

Nun ist dies aber aus zwei Gründen unhaltbar: Es gibt 1. Bischöfe ohne jegliche Jurisdiktionsgewalt, nämlich Weihbischöfe und es hat 2. im Mittelalter Bischöfe gegeben, welche die Jurisdiktionsgewalt besaßen, aber (noch) nicht zum Bischof geweiht waren, ja nicht einmal Priester waren. Also müssen beide Bereiche, auch wenn sie normaler Weise verbunden sind, nicht notwendig verbunden sein.

Es ließe sich also durchaus denken, daß etwa einem „Bischof“ der „*spiritus principalis*“ übertragen wird, ohne daß er deshalb zum Bischof geweiht sein und werden muß. Somit ist es durchaus nicht genügend, bei der Bischofweihe einen „*spiritus principalis*“ als spezifischen Terminus für den Bischof zu gebrauchen, während der Terminus „*summa ministerii tui*“ durchaus den Bischof als solchen genügend und unzweifelhaft benennt.

Zudem gibt es zu bedenken, daß man hier als entscheidenden Begriff der Wesensform eines Sakramentes einen Terminus verwendet, der nicht nur zweifelhaft ist, sondern von dem auch die Schöpfer des Ritus selber nicht einmal genau angeben können, was er nun bedeuten soll! Pater B. Botte, O.S.B., der (abgesehen von Montini) in erster Linie für die Schaffung dieses neuen Weiheritus für Bischöfe verantwortlich ist, erklärte in der halbamtlichen Zeitschrift *Notitiae*, daß der Sinn dieses Ausdrucks nicht unbedingt seinem biblischen Gebrauch entnommen sein müsse.

Er legt dar, daß dieser Ausdruck im dritten Jahrhundert wahrscheinlich einen ganz anderen Sinn hatte als in der Zeit von König David und daß er im Dokument von Hippolyt fast (!) mit Sicherheit Heiliger Geist bedeute. Botte räumt ein, daß die Bedeutung des Wortes *principalis* nicht nur unsicher ist, sondern daß dieses Wort auch bei Hippolyt ein Übersetzungsfehler (!) sein kann.

Er läßt ferner die Möglichkeit offen, daß dieses entscheidende Wort weder aus christlichen noch aus apostolischen Quellen stammt. Er meint schließlich:

„Die Lösung muß in zwei Richtungen gesucht werden: im Zusammenhang des Gebets und im Gebrauch des Wortes hegemonikos (griechisch für *principalis*) in der christlichen Sprache des dritten Jahrhunderts. Es ist eindeutig, daß mit dem Wort „Geist“ die Person des Heiligen Geistes gemeint ist. Der Gesamtzusammenhang besagt also: jeder verharrt im Schweigen wegen der Herabkunft des „Geistes“. Die eigentliche Frage ist, weshalb, unter anderen relevanten Adjektiven das Wort *principalis* gewählt wurde. Die Forschung muß diesbezüglich fortgesetzt werden.“

Nein, die eigentliche Frage ist, warum man zur Form des Sakramentes überhaupt einen solch unklaren Begriff gewählt hat? Warum hat man nicht die Form, die Pius XII. schon mit höchster Autorität festgelegt hatte, beibehalten? ‚*Spiritus principalis*‘ kann Vieles bedeuten; die Jurisdiktionsgewalt wäre nur eine mögliche Interpretation. In der Allgemeinen Einleitung zum Pontifikale Pauls VI. heißt es z.B.: „Durch die heilige Weihe empfangen bestimmte Christgläubige die Gabe des Heiligen Geistes und werden in Christi Namen eingesetzt, die Kirche durch das Wort Gottes und durch seine Gnade zu leiten.“ Mit diesen bestimmten Christgläubigen sind Bischöfe, Priester und Diakone

gemeint. Also haben diese alle einen „*spiritus principalis*“, aber wohl jeder seinem Amt entsprechend.

Wenn nun mit dem Begriff allgemein der Heilige Geist gemeint sein sollte, wie P. Botte vermutet, so gilt nach Leo XIII., zunächst bezüglich der Priesterweihe, folgendes: „Nun bezeichnen aber die Worte, die von den Anglikanern bis in die jüngste Zeit allerorten als die der Priesterweihe eigene Form verwendet werden, nämlich „Empfange den Heiligen Geist“, keineswegs in bestimmter Weise die Weihe zum Priestertum oder seine Gnade und Vollmacht, die vornehmlich die Vollmacht ist, „den wahren Leib und das wahre Blut des Herrn in jenem Opfer zu konsekrieren und darzubringen“, das kein „bloßes Gedächtnis des am Kreuz vollbrachten Opfers“ ist.“

Sodann stellt der Papst im Hinblick auf die Bischofsweihe ebenfalls fest: „Ähnlich steht es mit der Bischofsweihe. Denn der Formel „Empfange den Heiligen Geist“ wurden die Worte „für das Amt und die Aufgabe des Bischofs“ nicht nur zu spät angefügt, sondern über sie ist auch, wie Wir bald sagen werden, anders zu urteilen als im katholischen Ritus. Auch nützt es der Sache nichts, daß man das Präfationsgebet Allmächtiger Gott herangezogen hat: denn es ist gleichfalls um die Worte verkürzt, die das höchste Priestertum erklären.“

Leo XIII. erklärt also die Ungültigkeit der anglikanischen Weihen mit der mangelnden Form, welche nicht eindeutig das höchste Priestertum zum Ausdruck bringe. Was aber nicht eindeutig benannt wird, kann auch nicht sakramentale Wirklichkeit sein. Man kann nur erschüttert die Parallelität zur Form Pauls VI. feststellen!

Ein noch zu besprechendes Argument zugunsten der Gültigkeit der Bischofsweihe nach dem Ritus von Paul VI. ist, daß in koptischen und syrischen Riten derselbe Ausdruck vorkomme, und da an der Gültigkeit dieser Riten niemals gezweifelt worden sei, könne man auch nicht an der Gültigkeit des Ritus Pauls VI. zweifeln.

Betrachten wir darum zum Vergleich eine Übersetzung des Weihegebets für Bischöfe der Syrer von Antiochien, gedruckt im Jahre 1952 bei Sharfe im Libanon. Der Text trägt die Druckerlaubnis von Ignatius Gabriel Tappuni, syrischer Patriarch von Antiochien. Hierbei handelt es sich um den Ritus, der von den koptischen und westsyrischen Liturgien verwendet wird.

„O Gott. Du hast durch Deine Macht alles geschaffen und das Universum durch den Willen Deines einzigen Sohns ins Dasein gebracht. Du hast uns reichlich das Verständnis für die Wahrheit geschenkt und uns Deine heilige, außergewöhnliche Liebe bekannt gemacht. Du hast uns Deinen geliebten, eingeborenen Sohn, das Wort, Jesus Christus, den Herrn der Herrlichkeit, als Hirten und Arzt für unsere Seelen geschenkt.

Durch Sein kostbares Blut hast Du Deine Kirche gegründet und, auf den verschiedenen Stufen derselben, dem Priestertum angehörende Geistliche geweiht. Du hast Rat geschenkt, damit wir Dir gefallen mögen und der Name Deines Gesalbten in der ganzen Welt bekannt werde. Sende auf diesen Deinen Diener Deinen heiligen geistlichen Atem herab, damit er sich um die ihm anvertraute Herde kümmern und sie hüten kann, damit er Priester salben, Diakone, Altäre und Kirchen weihen, Häuser segnen, Berufungen durchführen, schlichten, urteilen, retten, verkünden, lösen und binden, Geistliche in ihr Amt einsetzen, Geistliche aus ihrem Amt entlassen und die Exkommunikation aussprechen kann.

Schenke ihm die ganze Gewalt Deiner Heiligen, dieselbe Gewalt, die Du den Aposteln Deines eingeborenen Sohns gegeben hast, damit er ein glorreicher Hoherpriester mit der Ehre von Mose und der Würde des ehrwürdigen Jakobus am Stuhl der Patriarchen werde. Laß Dein Volk und die Herde Deines Erbes durch diesen Deinen Diener feststehen. Schenke ihm Weisheit und Einsicht und laß ihn Deinen Willen verstehen, o Herr, damit er sündhafte Dinge erkennen und

das Erhabene von Gerechtigkeit und Gericht erfahren kann. Schenke ihm diese Gewalt, um schwierige Probleme und alle Fesseln der Bosheit zu lösen.“

Pater Athanasius Krögers OSB Urteil dazu lautet folgendermaßen:

„In den syrischen und koptischen Riten, die jeweils ganz anders aussehen als der jetzige lateinische, ist die Situation völlig anders. Schon bei einer einfachen Lektüre stellt man fest, daß bei der Handauflegung - im syrisch maronitischen Ritus sind es mehrere Handauflegungen - verschiedene Gebete verrichtet werden, die ausreichend Worte enthalten, die auf das Bischofsamt bezogen sind. Dies gilt insbesondere auch für den Hippolyt-Ritus. Dort wird nach dem Gebet, wie es jetzt aus der neuen Formel Pauls VI. bekannt ist (fast derselbe Wortlaut), Gottes Segen erfleht für „deinen Knecht, den du zum Bischofsamt erwählt hast, um deine heilige Herde zu weiden. Er möge vor dir ohne Tadel das höchste Priestertum, ausüben ...“

Nun muß man dazu bedenken, daß es bei diesen Weihehandlungen überhaupt keine Vorschriften über Materie und Form gibt! Bis heute nicht, auch nicht bei den mit Rom unierten Gemeinschaften. Dies haben wir nur im lateinischen Ritus, und zwar erst seit 1947. Darum kann bei den orientalischen Riten überhaupt kein Zweifel an der Gültigkeit der Bischofsweihen bestehen.“

Das Weihegebet der syrischen und koptischen Kirchen kann also nicht einfach mit dem des Ritus Pauls VI. verglichen werden; und es ist schleierhaft, wie Paul VI. behaupten kann, daß sein Weihegebet „noch in großen Teilen der Weiheriten der koptischen und westsyrischen Liturgien gebraucht werde.“ Gerade die entscheidenden, den Bischof eindeutig benennenden Begriffe fehlen in seinem Ritus und durch die Festlegung der Form auf einen bestimmten Satz muß die Frage nach der Gültigkeit im Ritus Pauls VI. anders gestellt werden als im Ritus der Syrer und Kopten. Man muß feststellen, die von Paul VI. festgelegte Form ist wegen ihrer schweren Mängel zweifelhaft. P. Athanasius Kröger meint sogar:

„Wegen des Textes kommt man nicht daran vorbei zu sagen, daß die Kirche selbst etwas Unklares und nicht einwandfrei Sinnbestimmendes vorgeschrieben hat. Das ist eine noch nie dagewesene Situation!“

## 4.2. Significatio ex adjunctis

Wenn die Form des Sakramentes zweifelhaft ist, stellt sich die Frage: Können die interpretatorischen Zusätze im Gesamtritus noch eine klärende Wirkung haben? Einen Hinweis gibt uns die Bemerkung Leo XIII. in „Apostolicae curae“:

„Auch nützt es der Sache nichts, daß man das Präfationsgebet Allmächtiger Gott herangezogen hat: denn es ist gleichfalls um die Worte verkürzt, die das höchste Priestertum erklären.“

Damit scheint der Papst zumindest anzudeuten, daß ein erklärender Zusatz im weiteren Weihetext die Gültigkeit beeinflussen könnte. Dies anzunehmen hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn die Gültigkeit der Weihe aufgrund der Form allein zunächst als möglich angenommen wird.

Der Gesamtritus spricht an vier Stellen vom Bischofsamt in Sinne der Weihehierarchie. In der Musteransprache, die aber auch weggelassen werden kann, heißt es: „Durch die Handauflegung wird das Weihesakrament in seiner ganzen Fülle übertragen. So ist die ununterbrochene apostolische Nachfolge der Bischöfe gewahrt“. Im Weihegebet heißt es:

„Gib ihm die Gnade, dein heiliges Volk zu leiten und dir als Hoherpriester bei Tag und Nacht ohne Tadel zu dienen. ... Verleihe ihm durch die Kraft des Heiligen Geistes die hohepriesterliche Vollmacht in deinem Namen Sünden zu vergeben.“

Und nach dem Weihegebet, bei der Salbung mit Chrisam:

„Gott hat dir Anteil gegeben am Hohenpriestertum Christi; er salbe dich mit der Kraft des Heiligen Geistes und mache dein Wirken fruchtbar durch die Fülle deines Segens.“

Es wird also im begleitenden Ritus durchaus die Würde des Bischofs noch näher bestimmt, es wird jedoch niemals konkret die Vollmacht des Bischofs, Priester zu weihen genannt. Leo XIII. stellt dies auch im anglikanischen Ritus fest und er schreibt darum:

„Daraus ergibt sich: Weil das Sakrament der Weihe und das wahre Priestertum Christi aus dem anglikanischen Ritus völlig ausgemerzt wurde und insofern in der Bischofsweihe dieses Ritus das Priestertum in keiner Weise übertragen wird, kann ebenso in keiner Weise das Bischofsamt wahrhaft und rechtmäßig übertragen werden, und das umso mehr, weil es ja zu den ersten Aufgaben des Bischofsamtes gehört, Diener für die heilige Eucharistie und das Opfer zu weihen.“

Leo XIII. sieht es somit als notwendig an, daß diese erste Aufgabe des Bischofsamtes genannt wird, damit eine Weihe gültig ist. Berücksichtigt man beim Ritus Pauls VI. zudem noch, daß die Musteransprache nicht verpflichtend ist, so entfällt auch die eindeutigste Aussage des Ritus über den Bischof als Träger der Fülle des Priestertums. Sünden vergeben kann auch der Priester, und der Begriff „Hohepriester“ allein ist interpretationsfähig. So kann man festhalten, auch durch die anderen begleitenden Riten kommt man nicht zu der zu wünschenden Klarheit der Aussage.

### 4.3. Intention

Welche Intention hat ein Bischof bei der Weihe? Diese Frage ist letztlich eng verbunden mit der anderen Frage: Welche Theologie hat ein Bischof bei der Weihe. Daß dieser theologische Hintergrund entscheidend ist, zeigt uns wiederum Leo XIII. in seiner Enzyklika über die Weihen der Anglikaner. Er verweist auf den Zusammenhang, den ein Ritus mit der entsprechenden, ihn formenden Theologie hat und daß dieser Ritus von dieser Theologie her zu interpretieren ist. Leo XIII. schreibt:

„Denn der Formel „Empfange den Heiligen Geist“ wurden die Worte „für das Amt und die Aufgabe des Bischofs“ nicht nur zu spät angefügt, sondern über sie ist auch, wie Wir bald sagen werden, anders zu urteilen als im katholischen Ritus.“

Es ist also auf den theologischen Zusammenhang zu achten, aus dem heraus eine Aussage zu verstehen ist. Die gleichen Worte müssen nicht für jeden die gleiche Bedeutung haben. Je nach der persönlichen Überzeugung können sie anderes meinen. Wenn etwa ein Katholik „Priester“ sagt, verbindet er damit etwas Anderes als ein Anglikaner. Auf diesen Bedeutungszusammenhang gilt es auch im Ritus zu achten, damit man nicht etwas in diesen hineininterpretiert, was in Wahrheit nicht intendiert wird. Auch dazu sollen nochmals die Gedanken von Leo XIII. erwähnt werden. Er schreibt in der Enzyklika *Apostolicae curae*:

„Eitel, sagen Wir, waren und sind solche Versuche: und dies auch aus dem Grund, weil, wenn sich auch einige Worte im anglikanischen Ordinale, wie es jetzt der Fall ist, zweideutig darbieten, diese dennoch nicht denselben Sinn annehmen können, den sie im katholischen Ritus haben. Denn auch wenn ein Ritus einmal erneuert wurde, in dem ja, wie wir gesehen haben, das Sakrament der Weihe verleugnet bzw. verfälscht wird und von dem jede Erwähnung der Konsekration und des Opfers verschmäht wurde, hat das „Empfange den Heiligen Geist“, den Geist nämlich, der mit der Gnade des Sakramentes in die Seele eingegossen wird, keinen Bestand mehr; und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters“ bzw. „des Bischofs“ und ähnliche, die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat, haben keinen Bestand.“

Angewandt auf den Ritus Pauls VI. heißt dies, schließt der Begriff „Spiritus principalis“ wirklich die katholische Bedeutung eines Bischofs, dessen vornehmliche Gewalt darin besteht, Priester zu weihen, mit ein? Ist dies nicht ausschließlich für einen im traditionellen Sinne katholischen Bischof der Fall, nicht aber für einen modernistischen Bischof? Erzbischof Lefebvre stellte bei den Bischofsweihen in Ecône 1988 die Frage:

„Von wem werden also alle diese Seminaristen, die hier anwesend sind, das Sakrament der Priesterweihe empfangen, wenn mich der liebe Gott morgen ruft? Und das wird sicher nicht lange auf sich warten lassen. Vielleicht von konziliaren Bischöfen, deren Sakramente alle zweifelhaft sind, weil man nicht genau weiß, welches ihre Intentionen sind?“ Welche Intention hat ein moderner Bischof? Will er noch katholische Priester weihen, katholische Bischöfe? Muß man nicht berechtigter Weise Zweifel anmelden, wenn man näherhin nach dem Grund all der Veränderungen fragt, welche die moderne Kirche in all ihren Riten vorgenommen hat? Welche Intention verbirgt sich dahinter? Ist es nicht die, eine neue, ökumenische Kirche am grünen Tisch zu schaffen?

Und auf diesem Wege der Ökumene gab es ein großes Hindernis, die alten, ehrwürdigen, theologisch eindeutigen, völlig klaren Riten der heiligen katholischen Kirche. Nur ein neuer Glaube formt sich auch neue „Sakramente“. Es ist nicht anders als damals bei der Änderung der Riten durch die Anglikaner. Somit ist zu befürchten, daß für den „Spiritus principalis“ dasselbe gilt, was Leo XIII. für den anglikanischen Ritus festgestellt hat: „...und auch jene Worte „für das Amt und die Aufgabe des Priesters“ bzw. „des Bischofs“ und ähnliche, die als Namen übrig bleiben ohne die Sache, die Christus eingesetzt hat, haben keinen Bestand.“

P. Renwart S.J. gibt über die anglikanischen Weihen in einem Artikel in der *Nouvelle Revue Théologique* folgendes Urteil ab, das auch auf unsere Situation übertragen werden kann. Er schreibt:

„Und vielleicht werden wir dann sehen, daß das Drama der anglikanischen Weihen gewesen ist und bleibt, daß die Reformatoren ihre Kirche definitiv des authentischen Priestertums gerade durch die Anstrengungen beraubt haben, die sie gemacht haben, um sich diesem wieder in seiner ursprünglichen Reinheit anzuschließen.

Indem sie nämlich den anerkannten Ritus absichtlich verändert haben, indem sie willentlich jede Anspielung auf das Opferpriestertum weggelassen haben, haben sie nicht einen erneuerten Ritus, sondern einen neuen Ritus gestaltet, der nur das zu bewirken geeignet war, was er bezeichnete, und daher ungeeignet war, gerade wegen seiner absichtlichen Verstümmelungen, die Fortsetzung des historischen Priestertums zu sichern.

Denn die Veränderung des Ritus bringt die Existenz des Sakramentes viel leichter in Gefahr als es die irrigen Glaubensüberzeugungen des (Kult-) Dieners tun, der den traditionellen Ritus weiterbenutzt; soweit bei diesem letzteren der Wille, seinen Irrtum in eine Handlung umzusetzen, keine Oberhand gewinnt, über die Intention den Ritus zu setzen für das, was er ist, bewirkt dieser weiterhin all das, was er zu bezeichnen vermag, und alle Wirkungen, die von seiner Existenz als gültigen Sakrament herrühren. Dieser Unterschied beruht auf der jedem von diesen eigentümlichen instrumentalischen Rolle:

Der Diener ist das Instrument Christi und der Kirche genau insoweit er es akzeptiert, die sakramentale Handlung für das (in dem), was sie ist, zu setzen, und er kann es mit Vertrauen tun; der Ritus seinerseits ist Instrument durch seine Bezeichnung selbst („significando causant“): jede wesentliche Veränderung dieser Bezeichnung macht ihn unfähig für seine Funktion.“

Dazu noch Anmerkung 63:

„Kraft ebendieses Prinzips kann die absichtliche Rückkehr zu einem alten Ritus, der einst trotz einer gewissen Ungenauigkeit (Vagheit) gültig war, Ursache der Ungültigkeit infolge Formmangels sein. In solchem Fall nimmt die (sakramentale) Form, die in einem teilweise noch unentwickelten (ungestalteten) Stadium des Glaubens der Kirche für die damalige Zeit hinreichend war und im Kontext die richtige Bedeutung kennzeichnete, unter neuen Umständen

einen ganz anderen Sinn an: was einst sich darauf beschränkte, (noch) nicht entfaltet (entwickelt) zu sein, wird jetzt absichtlich mit Schweigen übergangen, wie es Leo XIII. der anglikanischen Form vorwirft.“

## 5. Schlußfolgerung

In dieser Arbeit wurde versucht zu zeigen, daß die Änderungen der Weiheriten für Priester und Bischöfe durch Papst Paul VI. zu vergleichen sind mit den Änderungen bei den Anglikanern. Das Weglassen wesentlich katholischer Aussagen bezüglich des Priestertums sind beiden Riten eigen. Liegt es darum nicht nahe, auch die Schlußfolgerung, welche Leo XIII. in seiner Enzyklika bezüglich der Anglikanischen Weihen gezogen hat, auch bezüglich der Weihen nach dem Ritus von Paul VI. zu ziehen?

Zumindest muß man meines Erachtens auf dem Hintergrund dieses Urteils und der Parallelität zu den neuen Weiheriten Pauls VI. einen positiven Zweifel bezüglich der Gültigkeit dieser Weihen formulieren.

Das Urteil von Leo XIII. aber bezüglich der anglikanischen Weihen lautete:

„Deshalb ... bekräftigen Wir und erneuern gleichsam [die Dekrete der vorangegangenen Päpste] und verkünden und erklären kraft Unserer Autorität aus eigenem Antrieb mit sicherem Wissen, daß die im anglikanischen Ritus vollzogenen Weihen völlig ungültig und gänzlich nichtig waren.